



Adolph Moos

Telephon 186.

Postcheck-Konto Stuttgart No. 5585.

Adolph Moos 1911

Ulm, den 192.....

A b s c h r i f t !

Ulm, den 5. Oktober 1933

An das
Städt. Wohlfahrtsamt,
U l m , a / D .

Vor ca. 14 Tagen war ein Herr in meinem Geschäft, der 4 Paar Scheibengardinen à RM2.-- bei mir kaufte. Der Herr liess sich von mir eine Rechnung im Betrage von RM 8.-- ausstellen, um dieselbe dem Wohlfahrtsamt, betr. Vergütung der Betrages vorzulegen.

Nach kurzer Zeit kehrte der Kunde in mein Geschäft zurück, und sagte mir, er könne die Gardinen nicht abnehmen, daß das Wohlfahrtsamt für Käufe in jüdischen Geschäften kein Geld ausbezahle.

Ich möchte nun hiermit anfragen, ob es richtig ist, dass das Wohlfahrtsamt den Kostenersatz für Gardinen tatsächlich davon abhängig macht, dass sie bei einer nichtjüdischen Firma gekauft werden.

Gleichzeitig möchte ich Sie, zutreffenden Falles, darum ersuchen, mir die Verordnungen mitzuteilen, auf Grund deren das Wohlfahrtsamt die jüdischen Geschäftsleute Ulms von solchen Lieferungen ausschliesst.

Ihrer baldgefl. Antwort sehe ich entgegen, und zeichne
hochachtungsvoll

gez. Adolph M o o s .

Städt. Wohlfahrts- und Jugendamt
Ulm a/D.

Ulm, den 11. Oktober 1933

Firma
Adolph M o o s

h i e r .

Auf Ihre Anfrage vom 5. Oktober teilen wir Ihnen mit, dass nach Anordnung des Bürgermeisteramts vom 3. 4. 1933 bei Einkäufen des städt. Wohlfahrts- und Jugendamts jüdische Geschäfte nicht berücksichtigt werden können.

Verwaltungsdirektor

gez. Wirsching .

Ausschluss jüdischer Firmen und Geschäfte bei der Vergabe von Aufträgen
(StA Ulm, B 603/3 Nr. 19).